



Statuten

SCHWEIZER LUNCH-CHECK
DIE LECKERSTE WÄHRUNG DER SCHWEIZ.



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Name

Unter dem Namen «Schweizer Lunch-Check Genossenschaft» besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR.

Art. 2, Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Verpflegungssystems für private und öffentliche Unternehmen in den gastgewerblichen Verpflegungsbetrieben ihrer Mitglieder sowie die Förderung von deren Interessen. Dabei kann sie in weiteren Bereichen tätig werden, die die Interessen der Mitglieder berühren. Die Gesellschaft verfolgt nur politische Ziele zur Verwirklichung der Genossenschaftszwecke.

Art. 3, Durchführung

Die Organe der Genossenschaft haben ihren Kompetenzen entsprechend alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, um die Genossenschaftszwecke zu verwirklichen. Insbesondere ist für die Organisation kollektiver Verpflegungsaktionen deren technische und administrative Durchführung in einem Reglement festzulegen, aus dem alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder ersichtlich sind.

Art. 4, Sitz und Dauer

Sitz der Genossenschaft ist Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5, Voraussetzungen

Mitglied der Genossenschaft kann jede Inhaberin und jeder Inhaber (natürliche oder juristische Person) eines oder mehrerer behördlich bewilligter gastgewerblicher Betriebe werden, die gegen Entgelt Speisen mit oder ohne Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreichen sowie die Genossenschaftszwecke erfüllen. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss Mitglied eines schweizerischen gastgewerblichen Arbeitgeberverbands sein. Im Interesse der Genossenschaft kann der oder die von ihm eingesetzte Direktion Ausnahmen bewilligen.

Art. 6, Aufnahme

Über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheidet die Verwaltung oder die von ihm eingesetzte Direktion aufgrund des vollständigen schriftlichen Beitrittsgesuchs der Bewerberin oder des Bewerbers.

Art. 7, Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Bestimmend für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Aufgabe des Betriebs, Ausschluss aus der Genossenschaft oder Tod.

Art. 8, Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Verwaltung beschlossen werden bei Nichterfüllung oder Verletzung der dem Mitglied gemäss Statuten oder Genossenschaftsbeschluss obliegenden Verpflichtungen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert zwanzig Tagen, vom Eingang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Dem durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate die Anrufung des ordentlichen Richters offen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9, Rechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus Gesetz, Statuten und Beschlüssen der zuständigen Organe ergebenden Rechte zu.

Art. 10, Pflichten

Mit dem Eintritt in die Genossenschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Statuten sowie der bestehenden oder später gefassten Beschlüsse der zuständigen Organe. Das Mitglied hat die Interessen und das Ansehen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder in allen Teilen zu wahren.

Fehlbare Mitglieder können von der Verwaltung mit einer Konventionalstrafe bis maximal 20 000 Franken bestraft werden. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der statutarischen

Pflichten. Ein allfälliger Schaden ist der Genossenschaft vom fehlbaren Mitglied nebst der Konventionalstrafe zu ersetzen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausschluss, der kumulativ zu einer Konventionalstrafe verfügt werden kann.

Art. 11, Mitgliederbeiträge

Allfällig beschlossene Mitgliederbeiträge sind von den Mitgliedern pünktlich zu bezahlen.

Art. 12, Zahlungsmittel

Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens eines der von der Genossenschaft ausgegebenen Zahlungsmittel ohne Einschränkung der Gegenleistung an Zahlungen statt entgegenzunehmen.

Bei Zuwiderhandlung wird das fehlbare Mitglied gegenüber der Genossenschaft und allenfalls gegenüber Dritten für einen entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Vorbehalten bleiben die in Art. 8 und 10 vorgesehenen Sanktionen.

Art. 13, Abrechnung und Verwaltungskosten

Die Mitglieder haben der Genossenschaft über die von ihnen an Zahlungen statt entgegengenommenen verbindlichen Zahlungsmittel nach Massgabe der geltenden Bestimmungen Abrechnung zu übermitteln oder vorzulegen und die entsprechenden Verwaltungskosten zu bezahlen.

III. Finanzielles

Art. 14, Verwaltungskostenbeiträge

Die Mitglieder haben zur Deckung der Verwaltungskosten einen Beitrag zu leisten, der in der Regel als Kommission auf den von ihnen zur Abrechnung übermittelten oder vorgelegten verbindlichen Zahlungsmitteln zu erheben ist.

Art. 15, Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung kann die Erhebung jährlicher Mitgliederbeiträge sowie ausserordentlicher Beiträge beschliessen.

Art. 16, Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17, Ausscheidende Mitglieder

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen und haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Organe

Art. 18, Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Geschäftsführung
4. Die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfung

1. Die Generalversammlung

Art. 19, Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Genossenschaftsorgan. Von ihr sind alle Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Statuten in der Kompetenz anderer Organe liegen. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Verwaltung für die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahrs
- c) Wahl der Verwaltung und der Präsidentin oder des Präsidenten
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge und Ausschlüsse

Art. 20, Einberufung/Durchführung

Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Umschreibung der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) erfolgen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Bestimmungen von Art. 881 ff. OR.

Traktanden:

Verhandlungsgegenstände, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen wenigstens 60 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge zu Traktanden und Verhandlungen ohne Beschlussfassung:

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 21, Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen oder sofern nicht geheime Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus beschlossen wird, gilt für Abstimmungen und Wahlen das offene Handmehr.

2. Die Verwaltung

Art. 22, Allgemein

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen. Die Mehrheit muss Genossenschaftsmitglied sein. Die Verwaltung wird durch die Generalversammlung gewählt, wobei einzig die Präsidentin oder der Präsident in dieser Funktion bestimmt wird. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Verwaltung ist verantwortlich für die Verwaltung der Genossenschaft gemäss Art. 902 ff. OR. Er beschliesst in allen Geschäften, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

3. Die Geschäftsführung

Art. 23, Leitung und Aufgaben

Zur Geschäftsführung der Genossenschaft bestellt die Verwaltung eine Direktorin oder einen Direktor und gibt ihr oder ihm die erforderlichen Fachkräfte bei.

Die Direktion besorgt die Administration und erledigt alle ihr von der Genossenschaft bzw. von der Verwaltung übertragenen Aufgaben. Anstelle einer Direktorin oder eines Direktors mit zugehörigem Fachpersonal kann die Geschäftsführung der Genossenschaft auch einem qualifizierten Treuhandunternehmen, die Mitglied eines der beiden führenden Berufsverbände (TREUHAND | SUISSE und Treuhand-Kammer) sein muss, übertragen werden. Die Verwaltung der Genossenschaft bestimmt in diesem Fall auf Antrag des beauftragten Treuhandunternehmens die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

4. Die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfung

Art. 24, Organisation und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, ob die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle (Art. 906 OR) verzichten (Opting-out), wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse betreffend Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Zwei Mitglieder, die von der Genossenschaft als Geschäftsprüfungsmitglieder gewählt wurden, überprüfen jährlich, ob die Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt wurden. Sie haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Im Fall eines Verzichts auf eine gesetzliche Revisionsstelle (Opting-out) prüft die Geschäftsprüfungskommission zusätzlich, ob die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt, die Buchhaltung und die Jahresrechnung ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Gesetz und Statuten entspricht.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle sowie der Geschäftsprüfungsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Pflicht zur ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf nach einem Unterbruch von mindestens drei Jahren wieder als leitender Revisor fungieren.

V. Unterschrift und Mitteilungen

Art. 25, Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen die durch Beschluss der Verwaltung bestimmten Personen.

Art. 26, Mitteilungen, Einladungen

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular; Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27, Statutenänderungen

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 28, Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vermögens, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft übrig bleibt, entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen soll in erster Linie gastgewerblichen Arbeitgeberorganisationen zugutekommen und muss zur Förderung der Berufsausbildung bestimmt sein.

Art. 29, Streitigkeiten/Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern unter sich betreffend

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Genossenschaftsbeschlüsse,
- b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Genossenschaftsbeschlüssen,
- c) Konventionalstrafen,

suchen die Beteiligten nach Möglichkeit eine interne gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, so können sie ihre Differenzen einer Fachperson oder -organisation zur Schlichtung unterbreiten. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen oder ist die Schlichtung nicht erfolgreich, so können sie sich jedenfalls an das zuständige Gericht wenden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle unter Buchstaben a) bis c) genannten Streitigkeiten ist der Sitz der Genossenschaft: Zürich.

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die alten Statuten der Generalversammlung vom 22. Mai 2014.

Zürich, 01. Juni 2017

Schweizer Lunch-Check Genossenschaft

Der Präsident:
Ernst Bachmann

Der Direktor:
Thomas Recher

Schweizer Lunch-Check

Gotthardstrasse 55
8027 Zürich
T 044 202 02 08
F 044 202 78 89
info@lunch-check.ch
lunch-check.ch

SCHWEIZER LUNCH-CHECK
DIE LECKERSTE WÄHRUNG DER SCHWEIZ.

